

Einwohner-
gemeinde

Frutigen



Gemeindeordnung (GO)

2012

Anhang 4

Schulreglement SR

vom 07.12.2012



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	
	Zweck	Art. 1
	Organisation	Art. 2
2.	Behörden	
2.1.	Schulbehörden	
	Aufgaben / Zuständigkeit	Art. 3
2.2.	Schulkommission	Art. 4
2.3.	Gemeinderat	
	Zuständigkeit des Gemeinderates.....	Art. 5
2.4.	Schulleitung	
	Schulleitung	Art. 6
	Anstellung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Volksschule	Art. 7
	Aufgaben	Art. 8
2.5.	Funktionendiagramm	Art. 9
3.	Volksschulen	
	Schulorganisation.....	Art. 10
3.1.	Schulmodell	
	Schulkreis Dorf	Art. 11
	Übrige Schulkreise	Art. 12
3.2.	Schülerzuteilung	
	Schülerzuteilung	Art. 13
4.	Tagesschulangebot	Art. 14
5.	Elternmitsprache	
	Elternmitsprache	Art. 15
	Elterngruppe / Elternvertretung	Art. 16
	Elternräte	Art. 17
	Zusammenkünfte / Konstituierung	Art. 18
	Aufgaben der Elternräte	Art. 19

SCHULREGLEMENT (SR)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen des kantonalen Rechts das Volksschulwesen in der Einwohnergemeinde Frutigen.

Organisation

Art. 2 ¹ Das Gebiet der Einwohnergemeinde Frutigen gliedert sich in die Schulkreise Dorf, Kanderbrück, Winklen, Oberfeld, Reinisch und Hasli sowie Ried, Gempelen, Linter, Ladholz, Rinderwald und Elsigbach.

² Die Organisation der Erwachsenenbildung erfolgt durch Reglement.

³ Die Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes ist Aufgabe der Schulkommission und wird gesondert geregelt.

2. BEHÖRDEN

2.1. Schulbehörden

Aufgaben / Zuständigkeiten

Art. 3 ¹ Schulbehörden für das gesamte Gemeindegebiet sind:

- der Gemeinderat
- die Schulkommission

2.2. Schulkommission

Art. 4 ¹ Aufgaben, Mitglie­derzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Schulkommission ergeben sich aus dem Anhang 2 zur Gemeindeordnung, ständige Kommissionen.

² Die Schulkommission konstituiert sich selbst. Das Sekretariat wird vom Schulsekretariat versehen.

2.3. Gemeinderat

Zuständigkeit des Gemeinderates

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Bewilligung bzw. Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern gemäss Art. 47 VSG zuständig für

- a die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarklassen unter Vorbehalt von Art. 40, Abs. 1, Bst. j der Gemeindeordnung (Allgemeiner Teil) ¹⁾
- b die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht
- c die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten gemäss Art. 17 Abs. 2 VSG.

¹⁾ Fassung vom 7.12.2018

- ² Der Gemeinderat ist ferner zuständig für
- a Festlegung der Schulkreise in einem Schulkreisplan
 - b die Erwachsenenbildung

2.4. Schulleitung

Schulleitung

Art. 6 Die Schulleitung wird von der Schulkommission nach Anhörung der Lehrerkonferenz angestellt.

Anstellung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Volksschule

Art. 7 ¹ Der Schulleitung obliegt insbesondere die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule in ihrem Schulkreis.

² Die Schulleitung ist im Weiteren zuständig für Veränderungen in der Anstellung sowie für Kündigungen.

³ Die Schulkommission kann ein Mitspracherecht bei der Lehreranstellung einfordern.

Aufgaben

Art. 8 Die Aufgaben der Schulleitung werden durch kantonale Vorschriften (Art. 89 LAV) geregelt. Die Schulkommission kann im Rahmen des übergeordneten Rechts eine diese Bestimmungen ergänzende Stellenbeschreibung erlassen.

2.5. Funktionendiagramm

Art. 9 Im Funktionendiagramm sind die detaillierten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche definiert. Das Funktionendiagramm dient als Anhang zum Schulreglement.

3. Volksschulen

Schulorganisation

Art. 10 Die Organisation der Volksschulen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

3.1. Schulmodell

Schulkreis Dorf

Art. 11 ¹ Auf der Sekundarstufe I werden grundsätzlich getrennte Real-, Sekundar, Spez. Sekundar- und GU9 Klassen geführt. Der Unterricht erfolgt in allen Fächern getrennt nach dem Lehrplan der Real- und der Sekundarschule. In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt (Modell 3A Manuel).

² Die Durchlässigkeit zwischen Real- und Sekundarschulklassen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

³ Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule, die in eine Realklasse umgeteilt werden, kehren in den angestammten Schulkreis zurück. Vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 2.

Übrige Schulkreise

Art. 12 ¹ In den übrigen Schulkreisen können Realklassen geführt werden.

Schülerzuteilung

3.2. Schülerzuteilung

Art. 13 ¹ Die Schulpflichtigen besuchen grundsätzlich die Primar- und Realschule in demjenigen Schulkreis, in dem sie wohnen.

² Aus organisatorischen Gründen, zum Ausgleich der Klassenbestände, zwecks Schulraumplanung oder aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schulweg wesentlich erleichtert wird, können Kinder durch die Schulleitung einem anderen Schulkreis zugeordnet werden.

4. Tagesschulangebot

Art. 14 Die Bestimmungen über das Tagesschulangebot sind in der Tagesschulverordnung bzw. im Betriebskonzept der Tagesschule Frutigen enthalten.

5. Elternmitsprache

Elternmitsprache

Art. 15 ¹ Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet (Art. 31 Abs. 2 VSG). Diese Zusammenarbeit wird durch Elterngruppen und Elternräte zusätzlich gefördert.

² Die in den nachstehenden Bestimmungen den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch (Art. 296 ff.) bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.

Elterngruppe /
Elternvertretung

Art. 16 ¹ Alle Eltern von Schülerinnen und Schülern der gleichen Schulklasse bilden eine Elterngruppe.

² Jede Elterngruppe wählt für die Dauer eines Jahres einen Elternvertreter in den Elternrat. Wiederwahl ist möglich. Art. 61 ff des Reglements über Abstimmungen und Wahlen regelt das Verfahren sinngemäss.

³ Die Elterngruppen versammeln sich auf Einladung der Klassenlehrperson oder des Elternvertreters mindestens einmal pro Schuljahr. Diese Zusammenkünfte dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch über Erziehung in Schule und Familie sowie der Diskussion aktueller Fragen der Schulklasse. Die Elterngruppe wird von der Klassenlehrperson über Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts informiert.

⁴ Der Elternvertreter ist das Bindeglied zwischen Klassenlehrperson und Elterngruppe. Er hat das Recht, jederzeit die Elterngruppe einzuberufen und nimmt Einsitz im entsprechenden Elternrat.

Elternräte

Art. 17 ¹ In allen Schulkreisen der Gemeinde Frutigen können Elternräte gebildet werden.

² Sie setzen sich zusammen aus den Elternvertretern aller Kindergarten- und Schulklassen des jeweiligen Schulkreises.

Zusammenkünfte /
Konstituierung

Art. 18 ¹ Die Elternräte versammeln sich auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester. Jeder Elternvertreter sowie die Schulleiter haben das Recht, zusätzliche Sitzungen zu verlangen.

² Die Elternräte konstituieren sich selbst.

³ Die Beschlüsse des Elternrates werden in einem Protokoll festgehalten.

⁴ Die Elternvertreter im Elternrat haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

Aufgaben der Elternräte

Art. 19 ¹ In den Elternräten werden Probleme besprochen, die sich in den Elterngruppen als bedeutend für die jeweilige Schulstufe erwiesen haben. Die Elternräte behandeln Anliegen und Anträge, die ihnen durch die Elternvertreter oder die Schulleitung vorgebracht werden. Sie können Arbeitsausschüsse einsetzen und Fachleute beziehen.

² Der Elternrat unterstützt die Schulleitung bei den jeweiligen Schulanlässen durch aktive Mitarbeit.

Bestätigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Frutigen bestätigt, dass die Änderung von Art. 5, Abs. 1, Bst. a dieses Anhangs 4 an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 beschlossen wurde.

Frutigen, 10. Dezember 2018

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:


Hans Schmid Peter Grossen



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der Anhang 4 der Gemeindeordnung der EWG Frutigen (Schulreglement SR) während 30 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen (Präsidialabteilung) öffentlich auflag. Es gingen keine Einsprachen ein.

Frutigen, 14. Januar 2019

Der Gemeindeschreiber


Peter Grossen

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 22. Jan. 2019

